

**Änderung der Entgeltordnung der Stadt Schriesheim für den Mathaise-Markt mit
Krammarkt, Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach vom
01.06.1995 in der Fassung vom 20. Dezember 2001**

§ 1

Das Entgeltverzeichnis der Stadt Schriesheim für den Mathaise-Markt und Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach erhält folgende Fassung:

**Entgeltverzeichnis
der Stadt Schriesheim
für den Mathaise-Markt und
Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach**

| Nr. | Bezeichnung | Entgelt rahmen | |
|-----|---|-------------------|----------|
| | | von | bis |
| | Jahrmärkte u.a. Jahrmarktentgelte | | |
| 101 | Achterbahn u.ä. | 1.400,00 | 2.900,00 |
| 102 | Benzin- und Elektrobahnen, Eisenbahnen, Geisterbahnen u.ä. | 1.400,00 | 2.900,00 |
| 103 | Autoscooter | 1.600,00 | 2.300,00 |
| 104 | Riesenrad | 1.600,00 | 2.600,00 |
| 105 | Rundfahrgeschäfte | 1.400,00 | 2.900,00 |
| 106 | Kinderrundfahrgeschäfte | 650,00 | 1.700,00 |
| 107 | Schiffschaukel u.ä. | 450,00 | 1.100,00 |
| 108 | Kettenflieger | 650,00 | 1.400,00 |
| 109 | Verkehrskindergarten, Kindereisenbahnen, Kinderscooter, Ponyreitbahn | 450,00 | 1.700,00 |
| 110 | Schau- u. Belustigungsgeschäfte, Kasperltheater, Kino | 900,00 | 2.900,00 |
| 111 | Schießgeschäfte | 550,00 | 1.400,00 |
| 112 | Geschicklichkeitsspiele (Pfeil-, Ring- u. Ballwerfen, Angeln, Würfeln, Kegeln) | 300,00 | 1.400,00 |
| 113 | Verlosung, Spielautomaten, Fadenziehen u.ä. | 300,00 | 2.600,00 |
| 114 | Geschicklichkeitsautomaten | 300,00 | 1.700,00 |
| 115 | Süß- u. Backwaren, Eis, Mandeln u.ä. | 300,00 | 1.400,00 |

| | | | | |
|-----|--|----------------|--------|----------|
| 116 | Festzelte mit Ausschank von Bier u. Wein, Biergärten, Weingärten einschl. üblichem Imbiss Sortiment | m ² | 2,50 | 12,00 |
| 117 | Imbißgeschäfte (Schwarzwaldhaus u.ä.) | | 300,00 | 2.900,00 |
| 118 | Allgem. Verkauf (Spielwaren, Haushalts- artikel, Textilien u.ä.) | lfm. | 18,00 | 90,00 |
| 119 | Automaten unter 1 m ² , je nach Geräten auch wenn sie innerhalb eines Geschäftes aufgestellt sind | | 6,00 | 30,00 |
| | sofern dieses Geschäft einer anderen Sparte zuzurechnen ist | | 24,00 | 54,00 |

Den Entgelten nach Nr. 101 bis 119 wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.

120 Die pauschalieren Entgelte richten sich nach der Attraktivität, der Größe, der Anzahl gleichartiger oder ähnlicher Geschäfte und dem wirtschaftlichen Interesse des Benutzers. Außerdem wird nach der belegten, überbauten Fläche, die noch bebaubare Fläche - an den Seitenteilen der Geschäfte - in Abzug gebracht.

121 Die Entgelte von Nr. 101 - 119 sind für eine Veranstaltungsdauer von 7 Tagen bemessen und beinhalten Wasser und Abwasser, die nicht über das gewöhnliche Maß hinausgehen.
Die für die Müllentsorgung entstehenden Aufwendungen werden nach einem gesonderten Verteilungsmaßstab - nach dem Verursacherprinzip - erhoben.
Die Kosten für Stromanschlüsse und -verbrauch werden von dem beauftragten Installateur und den Energieversorgungsunternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

Entgelte für Kerwe und andere Volksfeste

122 Für Kerwe und andere Volksfeste in Schriesheim gelten die Sätze nach Nr. 101-119 zu einem Viertel.
Die Entgelte für die Kerwe im Stadtteil Altenbach werden aufgrund der örtlichen Situation durch den Bürgermeister gesondert festgelegt.

101-123 In Ausnahmefällen ist der Marktausschuß ermächtigt, die Entgelte bis auf ein Fünftel der Entgelte zu ermäßigen (z.B. bei schlechtem Besuch, ungünstiger Witterung, Konkurrenz anderer, bedeutender Veranstaltungen).

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 12.12.2013


Höfer
Bürgermeister

